

Gemeinde Ebershausen

Landkreis Günzburg



Bebauungsplan "Wohngebiet an der Hasel"

Umweltbericht

Fassung vom 29.06.2016
mit redaktionellen Ergänzungen vom 10.01.2017

Auftraggeber:

**Gemeinde Ebershausen
Rittlen 6
86381 Krumbach**

Planung

Architekturbüro
Gerhard Glogger, Architekt
Blumenstr. 2, 86483 Balzhausen
Tel. 08281 / 99070, Fax 08281 / 9907-22

INHALT

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2

1 Einleitung

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
- 1.2 Kurzdarstellung
- 1.3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 2.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand
- 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
- 2.3 Geplante Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

3 Zusätzliche Angaben

- 3.1 Beschreibung der Verwendung der wichtigsten verwendeten technischen Verfahren
- 3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes für die Umwelt - Monitoringkonzept
- 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**1. Einleitung:****1.1 Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden.

Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als Anlage zur Begründung der Bauleitpläne beizufügen. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.**1.2.1 Veranlassung**

Die Grundstückseigentümer der betroffenen Plangrundstücke sind mit einem Antrag aus Aufstellung eines Bebauungsplans auf die Gemeinde Ebershausen zugekommen. Nachdem sich die plangegegenständlichen Grundstücke hinsichtlich der bereits vorhandenen Erschließungsanlagen, Straße, Wasser und Abwasser diesbezüglich gut für eine Bebauung eignen, möchte die Gemeinde Ebershausen mit diesem Bebauungsplan dem Ansinnen der Antragsteller nachkommen. Die Gemeinde kann momentan kein anderweitiges baureifes Grundstück anbieten. Deshalb beschloss der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Hasel".

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.04.2016 beschlossen, den Bebauungsplan "Wohngebiet an der Hasel" aufzustellen.

Die Grundstücke werden derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich als Grünlandflächen genutzt. Entlang der Kirchhaslacher Straße befanden sich auf eine Länge von gut 2/3 ehemals gewerbliche Flächen eines ortsansässigen Sägewerks die derzeit brachliegen und nicht anderweitig genutzt werden. Die beiden Grundstücke Fl. Nr. 1555/1 und 1555/2 sind in der Flurkarte bereits als Baugrundstücke geführt. Diese wurde auch in der Vergangenheit als solche bewirtschaftet.

Die Gemeinde Ebershausen verfügt weder über einen Flächennutzungsplan noch einen Landschaftsplan.

Im Geltungsbereich des Baugebietes befinden sich folgende Grundstücke (Gemarkung Ebershausen):

Fl. Nr. 115 Teilfläche;
Fl. Nr. 1555/1;
Fl. Nr. 1555/2;
Fl. Nr. 1553/3;
Fl. Nr. 116/2;
Fl. Nr. 117 Teilfläche;
Fl. Nr. 118

1.2.2 Lage und Größe des Baugebiets

Das Plangebiet liegt an der östlichen Hangkante des Haselbachs. Er ist mit der Kirchhaslacher Straße auf der Ostseite erschlossen. An der Kirchhaslacher Straße ist, entlang der an diese angrenzende Baugebietslänge, auf der Ostseite, eine einhüftige Bebauung bis zum südlichen Ende des Plangebiets gegeben. Im Westlichen Ortsbereich, entlang der Mühlgasse erstreckt sich die Bebauung um ca. 200 m weiter in Richtung Süden als das plangegegenständliche Baugebiet.

Das antragsgegenständliche Baugebiet besitzt eine Fläche von ca. 1,4 ha.

1.2.3 Art der geplanten Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist. Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 Ziff. 1;2;3,4 und 5 BauNVO sind nicht zugelassen.

1.2.4 Beschaffenheit des Gebietes

Topographie

Die plangegegenständlichen Flächen sind topographisch als leicht bis mittelstark hängend zu betrachten. Das Grundstück weist von Osten nach Westen ein max. Gefälle von ca. 3,5 m zwischen der Straßen Hinterkante der Kirchhaslacher Straße und der Uferkante des Haselbachs auf. Der Abstand zwischen Straßen Hinterkante und Uferkante beträgt ca. 75 m.

Derzeitige Nutzung

Die Grundstücke werden derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich als Grünlandflächen genutzt. Entlang der Kirchhaslacher Straße befanden sich auf eine Länge von gut 2/3 ehemals gewerbliche Flächen eines ortsansässigen Sägewerks die derzeit brachliegen und nicht anderweitig genutzt werden. Die beiden Grundstücke Fl. Nr. 1555/1 und 1555/2 sind in der Flurkarte bereits als Baugrundstücke geführt. Diese wurde auch in der Vergangenheit als solche bewirtschaftet.

Boden, Grundwasser

Der Boden besteht größtenteils aus Kiesböden mit Deckschichten aus Lößlehm an. Die in einer Tiefe von ca. 3,50 – 4,0 m unter Straßen Hinterkante der Kirch-

haslacher Straße anzutreffenden Kiese können im Allgemeinen als gut tragfähig angesehen werden.

Das Grundwasser ist ebenfalls in einer Tiefe von ca. 3,50 – 4,0 m unter Straßen Hinterkante der Kirchhaslacher Straße vorzufinden.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Vorhabens relevante Ziele des Umweltschutzes sind der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen.

Das Plangebiet liegt im südlichen Ortsbereich der Gemeinde Ebershausen an der östlichen Hangseite des Haseltals unmittelbar an der Kirchhaslacher Str. Das Plangebiet wird begrenzt, im Osten durch ein Wohngebiet und im südlichen Bereich von einem ehemaligen Gewerbebetrieb. Östlich des Plangebiets schließen sich landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen an.

Das Plangebiet liegt direkt an der Kirchhaslacher Straße (Ortsverbindungsstraße von Ebershausen nach Kirchhaslach). Auf Nachfrage beim Staatlichen Bauamt in Krumbach liegen für diese Straße keine Verkehrszahlen vor. Als Referenzwerte können die Verkehrszahlen der nach Ebershausen führenden überörtlichen Straße hergenommen werden.

Die Bundesstraße B300 ist mit 3.600 Fahrzeugen und die Kreisstraße GZ13 mit 800 Fahrzeugen pro Tag belastet. Bei der Ortsverbindungsstraße Kirchhaslacher Straße ist von wesentlich geringeren Zahlen auszugehen. Es ist anzunehmen, dass das Verkehrsaufkommen im Bereich von wenigen hundert Fahrzeugen pro Tag liegt.

Dies bedeutet, dass auf das geplante Baugebiet keine Immissionsbelastungen, welche gesunde Wohnverhältnisse gefährden, nicht anzunehmen sind.

Dennoch sollten Fensteröffnungen besonders ruhebedürftiger Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) an den straßenabgewandten Seiten der Wohngebäude platziert werden.

Weitere immissionsschutzrelevante Einflüsse auf oder innerhalb des geplanten Baugebietes sind, bis auf Lärm- und Geruchsbelästigungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Wiesengrundstücke westlich des Haselbachs, nicht zu erwarten.

Der nächstgelegene Landwirtschaftliche Betrieb zur Wohnbebauung an der südwestlichen Plangebietsgrenze befindet sich auf Fl. Nr. 83 Gemarkung Ebershausen in einer Entfernung von ca. 150 m.

Hinsichtlich des Abstand von 150 m wurde davon ausgegangen, dass mit der plangegenständlichen Bauleitplanung keine gegenseitigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Diese 150 m sind gemessen von der Nordostecke des nordöstlichen Gebäudes. Betrachtet man zusätzlich die angesprochene Weidehaltung auf der Ostseite der Gebäude im östlichen Bereich der Fl. Nr. 83 Gemarkung Ebershausen, ergibt sich im ungünstigsten Fall noch ein Abstand von ca. 110 m zur Baugrenze des nächstgelegenen Baufeldes. Auch bei zukünftigen Erweiterungen ist hier davon auszugehen, dass kein geringerer Abstand als 110 m zustande kommt. Hinsichtlich dieser Betrachtung ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass sich durch das geplante Baugebiet keine wesentlichen Beschränkungen für den bestehenden landwirtschaftlichen ergeben werden und der Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist der Abstand vom landwirtschaftlichen Betrieb, auf der Fl. Nr. 83 Gemarkung Ebershausen, zur Wohnbebauung ausreichend. Auf Grund der vorliegenden Situation, Tallage sowie der vorherrschenden Hauptwindrichtung Südwest kann es gelegentlich zu wahrnehmbaren Geruchsbelästigungen kommen, die zu dulden und hinzunehmen sind.

Wasserhaushaltsgesetz

Durch die Flächenversiegelung kommt es zu gezielten Ableitungen der Niederschlagwässer, was zu einer Verschlechterung der Grundwasserbildung führt.

Bundesnaturschutzgesetz

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt aufgrund der Ortsrandlage und der Geländemorphologie der Ein- und Durchgrünung eine besondere Bedeutung zu.

Hierfür sind entsprechende Grünordnungsmaßnahmen mit den notwendigen Festsetzungen in Form eines Grünordnungsplanes in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Das Baugebiet "Wohngebiet an der Hasel" wird den westlichen Ortsrand der Gemeinde langfristig zur freien Natur hin abschließen. Eine weitere bauliche Entwicklung in Richtung Süden und Westen ist hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen.

Diese Sachlage erfordert einen sensiblen Umgang mit dem Übergang von Bebauung zur freien Natur. Auf Grund der anschließenden Talauf des Haselbaches und des sich anschließender Uferbereichs wird als Puffer zwischen Wohnbebauung und Uferkante der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich in Form eines ca. 35 m breiter Naturraums vorgenommen.

Entlang der Kirchhaslacher Straße ist eine Baumreihe als Abgrenzung der Wohnbebauung zum Straßenraum vorgesehen.

Hierfür sind in der Satzung entsprechende gestalterische Vorgaben erlassen.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und - falls erforderlich - auszugleichen.

Bei der Fläche des Plangebietes handelt es sich teilweise um landwirtschaftliche genutzte Grünlandflächen. Teilflächen entlang der Kirchhaslacher Straße wurden ehemals als gewerbliche Flächen eines ortsansässigen Sägewerks genutzt und liegen derzeit brach. Die beiden Grundstücke Fl. Nr. 1555/1 und

1555/2 sind in der Flurkarte bereits als Baugrundstücke geführt. Diese wurde auch in der Vergangenheit als solche bewirtschaftet.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Ebershausen verfügt weder über einen Flächennutzungsplan noch einen Landschaftsplan.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück befindet sich an der östlichen Hangseite des Haseltals.

Die Grundstücke werden derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich als Grünlandflächen genutzt. Entlang der Kirchhaslacher Straße befanden sich auf eine Länge von gut 2/3 ehemals gewerbliche Flächen eines ortsansässigen Sägewerks die derzeit brachliegen und nicht anderweitig genutzt werden. Die beiden Grundstücke Fl. Nr. 1555/1 und 1555/2 sind in der Flurkarte bereits als Baugrundstücke geführt. Diese wurde auch in der Vergangenheit als solche bewirtschaftet.

Das Plangebiet liegt im südlichen Ortsbereich der Gemeinde Ebershausen an der östlichen Hangseite des Haseltals unmittelbar an der Kirchhaslacher Str. Das Plangebiet wird begrenzt, im Osten durch ein Wohngebiet und im südlichen Bereich von einem ehemaligen Gewerbebetrieb. Östlich des Plangebiets schließen sich landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen an.

Der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb zur Wohnbebauung zum Plangebiet befindet sich hin zu der südwestlichen Plangebietsgrenze auf Fl. Nr. 83 Gemarkung Ebershausen in einer Entfernung von ca. 150 m.

Das Plangebiet liegt direkt an der Kirchhaslacher Straße (Ortsverbindungsstraße von Ebershausen nach Kirchhaslach).

Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Untersuchungsraumes sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt.

- 2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,**
- 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,**

Die Abarbeitung der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden in Form einer tabellarischen Abarbeitung parallel geführt.

a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

Schutzgut	Bestandsaufnahme/ Betrachtung	Auswirkung/ Abwägung
Tiere	Bei den in Anspruch genommenen Grundstücken des Geltungsbereiches handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen. In diesem Gebiet sind keine besonderen oder geschützten Tierarten festzustellen.	Es kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die geforderten Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung sogar bessere Lebensbedingungen für die Tierwelt einstellen
Pflanzen	Wie vor, es sind keine besonderen oder geschützten Pflanzenarten festzustellen.	Wie vor, sogar bessere Lebensbedingungen für die Pflanzenwelt.
Boden	Bei den Böden handelt es sich um landwirtschaftlich nutzbare Wiesenböden mit leichter bis mittlerer Hanglage und guter Bodenqualität. Durch die Bebauung kommt es zu Versiegelungen der Oberflächen.	Diese Mängel werden durch die Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung kompensiert.
Wasser	Durch die Flächenversiegelung kommt es gezielten Ableitungen der Niederschlagswässer, was zu einer Verschlechterung der Grundwasserbildung führt.	Es ist anzustreben, die anfallenden Oberflächenwässer soweit möglich über die belebte Bodenzone zu versickern.

Luft	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	
Klima	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten	
Wirkungsge- füge zwischen ihnen	Es werden keine od. nur in sehr geringem Umfang gegenseitige Wechselwirkungen auftreten.	Die geforderten Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung stellen eine ausreichende Kompensation dar.
Landschaft	Der derzeitige Zustand des Planbereichs zeigt sich als landwirtschaftlich Grünland am östlichen Talhang des Haseltals. Teilbereiche wurden ehemals gewerblich genutzt. Zwei Wohnbaugrundstücke wurden bereits in der Flurkarte als solche geführt. In Teilbereichen ist ein Gehölzsaum betroffen. Das geplante Wohngebiet stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar.	Die sich durch das geplante Baugebiet sich entwickelnde Siedlungsstruktur schafft einen zusätzlich bebauten Ortsbereich. Hierdurch wird sich keine wesentliche Verschlechterung von Sichtbeziehungen ergeben.
biologische Vielfalt	Nicht betroffen	

b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

**Bestandsaufnahme/
Betrachtung**

Durch den Bebauungsplan werden sich keine wesentlichen umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung ins-

**Auswirkung/
Abwägung**

Grundsätzlich sind über die in gesetzlichen Regelungen erfassten Auswirkungen durch Energieverbrauch, Verkehr, Abfall und Abwasser, keine negativen

gesamt ergeben.

Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten.

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kulturgüter und Sachgüter betroffen

e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

	Bestandsaufnahme/ Betrachtung	Auswirkung/ Abwägung
Emissionen	Das Baugebiet führt mit seiner baulichen Entwicklung zu den üblichen umweltrelevanten Auswirkungen wie Verkehr, Anspruch auf Ver- und Entsorgung sowie zu Energieverbrauch.	Grundsätzlich sind über die in gesetzlichen Regelungen erfassten Auswirkungen durch Energieverbrauch, Verkehr, Abfall und Abwasser, keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten.
Abfälle	Bei dem geplanten Wohngebiet ist mit dem üblichen Anfall von Abfällen wie Hausmüll zu rechnen.	Die Entsorgung hat über geeignete Abfallentsorgungsunternehmen sowie über das Abfallentsorgungssystem des Landkreises Günzburg. Zu erfolgen
Abwässer	Außer den üblichen Hausabwässern aus den Toilettenanlagen und dem anfallenden Niederschlagswasser falle keinerlei besonderen Abwässer an.	Die Gemeinde Ebershausen besitzt ein funktionsfähiges Entwässerungssystem, als Mischsystem.

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

	Bestandsaufnahme/ Betrachtung	Auswirkung/ Abwägung
	Der Einsatz erneuerbarer Energien sollte ermöglicht werden. Die sparsame und effiziente Nutzung von	Der Einsatz von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren wird ermöglicht. Ein sparsamer und effizien-

Energie sind zu beachten.

ter Umgang mit Energie ist zu berücksichtigen.

g) Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

	Bestandsaufnahme/ Betrachtung	Auswirkung/ Abwägung
Land- schaftsplan- Flächennut- zungsplan	Die Gemeinde Ebershausen verfügt weder über einen Flächennutzungsplan noch über einen Landschaftsplan	
Sonstige	Nicht betroffen	

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Nicht betroffen

i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d

Bestandsaufnahme/ Betrachtung	Auswirkung/ Abwägung
Aus den Betrachtungen der einzelnen Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d sind keine wesentlichen Wechselwirkungen festzustellen.	Die vorliegende Bauleitplanung führt zu keinen wesentlichen wechselseitigen Beeinträchtigungen in den Belangen des Umweltschutzes. Die in verschiedenen Bereichen wohl eintretenden Beeinträchtigungen können im Rahmen der Eingriffsregelung durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, so dass für Natur und Landschaft kein nachhaltiger Schaden entsteht.

Zusammenfassung

Durch die Bauleitplanerische Entwicklung des Planbereiches zu einem Baugebiet als Wohngebiet sind keine einschneidenden Veränderungen bzw. Verschlechterungen im Bezug auf Umwelteinwirkungen zu erwarten. Mit den geplanten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft, im Rahmen des § 8a BNatSchG, innerhalb und außerhalb des Baugebietes ausgeglichen sind.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung hätte sich auf Grund der derzeitigen Nutzung des Plangebiets keine besonders positive Entwicklung im Sinne einer höheren Wertigkeit der Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht eingestellt.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.

Nach Art. 6 ff BayNsSchG ist bei erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Dadurch sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können somit dazu beitragen, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftspflege zu verhindern. Grundsätzlich haben solche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der Eingriff ist auszugleichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Naturnahe Gestaltung der Grünflächen

Eingriffs- und Ausgleichsbewertung nach § 8a BNatSchG

Auf den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelungen in der Bauleitplanung“ vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, wird verwiesen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht betrachtet ist das Plangebiet als sensibler Naturraum zu sehen. Es handelt sich um eine Außenbereichsfläche und befindet sich im Gebiet des Naturparks "Augsburg Westliche Wälder".

Die Umsetzung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (Eingriffsregelung) ist durch einen Grünordnungsplan zu gewährleisten. Soweit diese nicht auf dem Baugrundstück erbracht werden können, sind ggf. andere naturschutzfachlich geeignete Flächen und Maßnahmen zu deren Aufwertung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Die Ausgleichsflächen sind für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern.

Bei der grünordnerischen Planung für das Gesamtareal ist darauf zu achten, dass die Freiflächen naturnah gestaltet und gepflegt werden. Bei den Gehölzpflanzungen sind standortheimische Laubgehölze zu verwenden. Ausreichend bemessene Standräume müssen gerade bei Baumpflanzungen gewährleistet sein. Die Versiegelung ist auf das absolut notwendige Mindestmaß zu begrenzen und allgemein möglichst wasserdurchlässig zu gestalten.

Zur Schaffung eines ökologisch verträglichen Überganges von Bauflächen zur freien Natur sind um die bebaubaren Flächen ausreichend breite Grüngürtel zu schaffen. Im Besonderen ist hier ein Augenmerk auf eine naturnahe Gestaltung zu legen.

Das geplante Baugebiet befindet sich an der östlichen Hangseite des Haseltals. Die Grundstücke werden derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich als Grünlandflächen genutzt. Entlang der Kirchhaslacher Straße befanden sich auf eine Länge von gut 2/3 ehemals gewerbliche Flächen eines ortsansässigen Sägewerks die derzeit brachliegen und nicht anderweitig genutzt werden. Die beiden Grundstücke Fl. Nr. 1555/1 und 1555/2 sind in der Flurkarte bereits als Baugrundstücke geführt. Diese wurde auch in der Vergangenheit als solche bewirtschaftet.

Das geplante Baugebiet stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes dar, welcher durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist. Die Bilanzierung der erforderlichen Ausgleichsflächen ist nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ erstellt vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und vorzunehmen. Die Bilanzierung ist dem Bebauungsplan beizulegen.

Ein entsprechender Grünordnungsplan ist in diesen Plan mit eingearbeitet.

Bestandaufnahme

Das Plangebiet liegt an der westlichen Hangseite des Haseltals. Die plange-
genständlichen Flächen sind topographisch als leicht bis mittelstark hängend zu
betrachten.



Luftbild unmaßstäblich

Bestandaufnahme

Bei den Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans handelt es sich
um landwirtschaftliche Nutzflächen mit Grünlandnutzung sowie um Rankenstruk-
turen mit Busch- und Baumbepflanzung.

Die ehemals gewerblich genutzte Fläche sowie die bereits in der Flurkarte ge-
führten Bauflächen der Grundstücke Fl. Nr. 1555/1 und 1555/2 werden nicht als
Eingriffsfläche betrachtet.

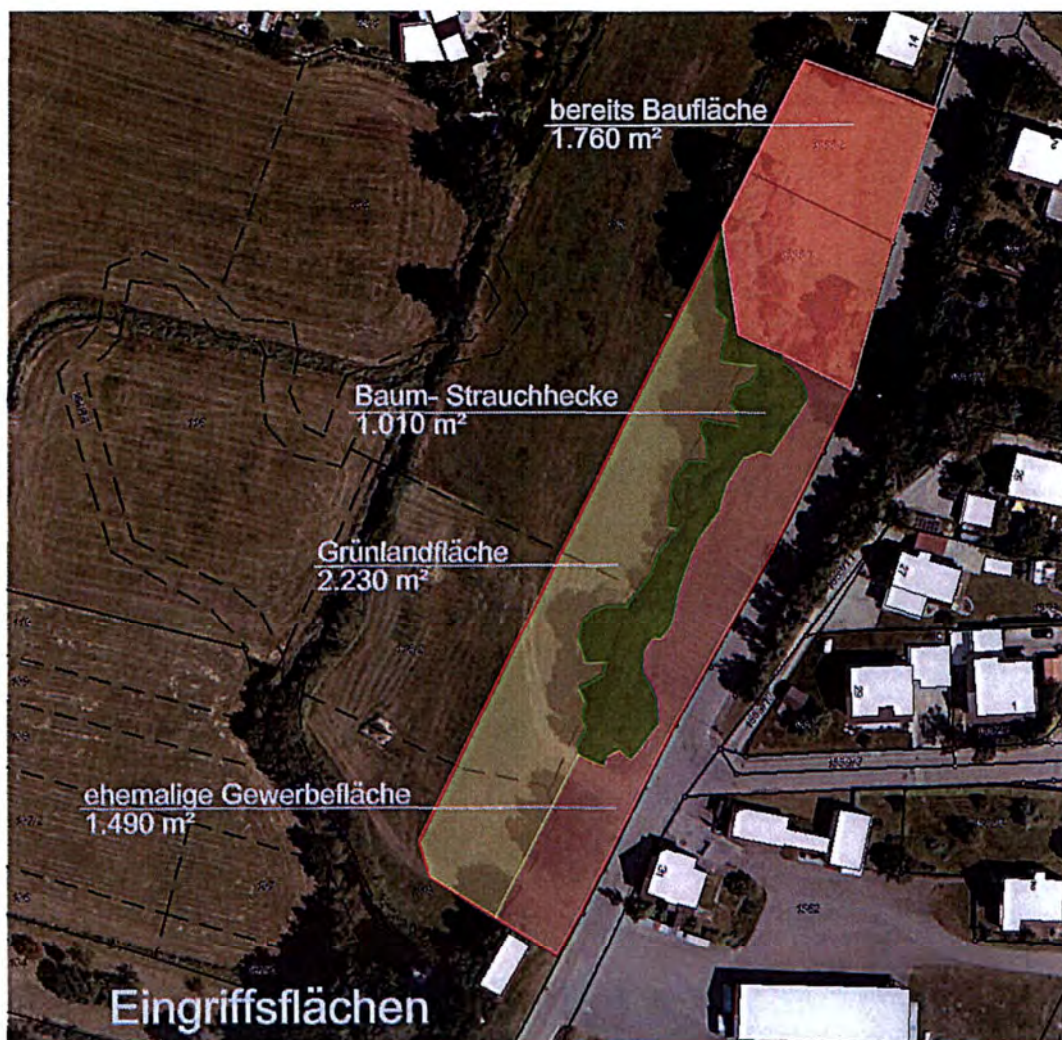
Die gesamte Eingriffsfläche gliedert sich in folgende Einzelflächenflächen:

Die in unten eingefügtem Bild angegebenen Flächen sind digital berechnet.

Eingriffsfläche E1	landw. Nutzfläche Grünland	2.230 m ²
Eingriffsfläche E2	Rankenstruktur mit Gehölzbestand	1.010 m ²

Eingriffsfläche gesamt **3.240 m²**

Eingriffsflächen – Darstellung der einzelnen Bereiche



Luftbild mit Eingriffsflächen

Erfassen und bewerten von Natur und Landschaft (Bestand)

Schutzgut	Nutzung/ Eigenart	Kategorie
Biotoptyp (Eingriffsfläche): Grünlandnutzung E1		
Arten und Lebensräume	Grünland	II (unterer Wert)
Boden	anthropogen überprägter Boden	II (unterer Wert)
Wasser	Eintragsrisiko von Nähr- und Schadstoffen	II (unterer Wert)
Klima/ Luft	gut durchlüftetes Gebiet im Randbereich von Luftaustauschbahnen	II (unterer Wert)
Landschaftsbild	struktureiche Grünlandlandschaften	II (oberer Wert)
Biotoptyp (Eingriffsfläche): Rankenstrukturen mit Gehölzbestand – Eingriffsflächen E2		
Arten und Lebensräume	Bauminself, Feldgehölze, Hecken, Hohlwege	III (oberer Wert)
Boden	Böden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion	III (oberer Wert)
Wasser	Gebiet mit hohem, intaktem Grundwasserflurabstand	III (unterer Wert)
Klima/ Luft	gut durchlüftetes Gebiet im Randbereich von Luftaustauschbahnen	III (unterer Wert)
Landschaftsbild	Ortsrandbereiche mit bestehenden, eingewachsenen Eingrünungsstrukturen	III (oberer Wert)

Ermittlung Kompensations- (K) faktor und Ausgleichs-/ Kompensationsbedarf für die einzelnen Eingriffsflächen

Eingriffsfläche		E1	Grünland							2.230,0 m²
Wertstufe	Kategorie	I unten	I oben	II unter	II oben	III unten	III oben	Ermittlungsfaktor – K-Faktor	Flächenanteil	Kompensationsbedarf
Leitfaden	Stufe	1	2	3	4	5	6			
Kompensationsfaktor	Typ A									
	0,3 -	0,6	0,8 -	1,0	1,0 -	3,0				
Schutzgut			• Wasser • Klima/ Luft • Landschaftsbild	• Arten und Lebensräume • Boden				$3 \times \text{Stufe } 3 = 9$ $2 \times \text{Stufe } 4 = 8$ $5 \underline{\hspace{1cm}} 17$ $17 : 5 = 3,4 \text{ Punkte}$ ⇒ Zuordnung zu Stufe II Mitte ⇒ K – Faktor 0,9	2.230,0 m²	2.007,0 m²

Eingriffsfläche		E2	Baum- Strauchhecke (Rankenstruktur mit Gehölzaufwuchs)					1.010,0 m²		
Wertstufe	Kategorie	I unten	I oben	II unter	II oben	III unten	III oben	Ermittlungsfaktor – K-Faktor	Flächenanteil	Kompensationsbedarf
Leitfaden	Stufe	1	2	3	4	5	6			
Kompensationsfaktor	Typ A									
	0,3 -	0,6	0,8 -	1,0	1,0 -	3,0				
Schutzgut					• Wasser • Klima/ Luft • Boden	• Arten und Lebensräume • Landschaftsbild		$3 \times \text{Stufe } 5 = 15$ $2 \times \text{Stufe } 6 = 12$ $5 \underline{\hspace{1cm}} 27$ $27 : 5 = 5,4 \text{ Punkte}$ ⇒ Zuordnung zu Stufe II Mitte ⇒ K – Faktor 2,0	1.010,0 m²	2.020,0 m²

Ausgleichsfläche	für E1	Grünland	2.007,0 m²
Ausgleichsfläche	für E2	Rankenstruktur mit Gehölzaufwuchs	2.020,0 m²
Ausgleichsfläche für E1-E2 gesamt erforderlich			4.027,0 m²

Ausgleichsmaßnahmen

Es sind im Planungsgebiet **sind folgende** Ausgleichsflächen vorgesehen:

**A1 extensiv genutzte Grünlandfläche mit
Anpflanzung vereinzelter Obstbäume**

mit 7.685 m².

Die im Bebauungsplan dargestellte Ausgleichsfläche A1 ist als offene Tal Aue mit extensiver Grünlandnutzung anzulegen. Magerrasen Kräuterreich, extensive Wiesenmischung, keine Düngung und Pflanzenschutzmittel, jährlich 2x mähen (Mitte Juni und August) mit Entfernung des Mähguts. Alternativ extensive Beweidung möglich.

Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume im Bereich der Ausgleichsfläche sind als Obstbäume der Pflanzliste unter § 11.3 Obstsorten zu pflanzen.

Bei Rodungen der vorhandenen Gehölzbestände ist darauf zu achten, dass diese nicht während der Brut- und Aufzuchtssaison, erfolgen Hinsichtlich des im unmittelbaren Bereich, südlich des Planbereichs gelegenen naturnahen Weihers, bestehenden Amphibienvorkommen sind Lichtschächte und sonstige Ge-

fahrenquellen mit Fallenwirkung so anzulegen und auszubilden, dass ein Hineinstürzen bestmöglich verhindert wird.

Von einem **vollständigen** Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kann somit ausgegangen werden.

Die im Rahmen des § 8a BNatSchG erforderliche Ausgleichsfläche **von 4.027 m² (Höherstufung um eine Stufe) = Ausgleichsfläche A1**, wird innerhalb des Plangebiets nachgewiesen.

Die Ausgleichsfläche ist dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern und mit Rechtskraft des Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt, Außenstelle Nordbayern, zu melden.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind.

Nachdem die Grundstückseigentümer der betroffenen Plangrundstücke mit einem Antrag aus Aufstellung eines Bebauungsplans auf die Gemeinde Ebershausen zugekommen sind und sich die plangegenständlichen Grundstücke hinsichtlich der bereits vorhandenen Erschließungsanlagen, Straße, Wasser und Abwasser diesbezüglich gut für eine Bebauung eignen, möchte die Gemeinde Ebershausen mit diesem Bebauungsplan dem Ansinnen der Antragsteller nachkommen. Die Gemeinde kann momentan kein anderweitiges baureifes Grundstück anbieten. Deshalb beschloss der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Hasel".

Zudem hat die Gemeinde Ebershausen bzgl. der vor ca. 20 Jahren erhobenen satzungsgemäßen Herstellkostenbeiträge für Abwasser- und Bewässerungsanlagen eine gewisse Bebaubarkeit der plangegenständlichen Grundstücke dokumentiert und vorgegeben.

Nachdem die Gemeinde Ebershausen derzeit keine baureifen Grundstücke anbieten kann und im Innerortsbereich derzeit keine verfügbaren Leerstände vorhanden sind möchte die Gemeinde Ebershausen diese Möglichkeit der Bebauung für die Plangegenständlichen Grundstücke einräumen.

Innerörtliche bauliche Potentiale sind in Ebershausen derzeit nicht gegeben. Auch wenn eine Anzahl von ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieben nicht mehr entsprechend genutzt sind, stehen diese für eine Innenentwicklung nicht zur Verfügung. Kurzfristig ist auch nicht davon auszugehen. Die Gemeinde wird die weitere Entwicklung dbzgl. mit großem Interesse beobachten und bei entsprechenden Angeboten die Ziele der Innenentwicklung mit entsprechenden planerischen Maßnahmen belegen.

Der Gemeinde hat sich, im Rahmen der Bestrebungen der an die Gemeinde herangetretenen Bauwilligen Mitbürger, bemüht anderweitige Entwicklungsflächen zu bekommen. Diese Bestrebungen sind grundsätzlich daran gescheitert, dass von Seiten der Grundstücksbesitzer keine Verkaufsbereitschaft bestand.

3. Zusätzlichen Angaben:

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen - geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit - unterschieden. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima/Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser wurden Erfahrungswerte aus umliegenden Bauleitplanverfahren herangezogen. Zur Erkundung des Baugrunds wurden zwei Schürfgruben angelegt. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Kleinklima, das Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen wurde der Grünordnungsplan zugrunde gelegt. Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde der Bayerische Leitfaden verwendet. Als Beurteilungsgrundlagen zum Schutzgut Mensch (Lärm) dient die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und die DIN 18005 Teil 1, Schallschutz im Städtebau.

Zu den möglichen betriebsbedingten kleinklimatischen Auswirkungen waren keine Prognosen möglich.

Weitere technische Verfahren bei der Umweltprüfung waren nicht erforderlich, da auch keine weiteren besonderen Schwierigkeiten aufgetreten sind.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Monitoringkonzept

Folgende Maßnahmen sind geeignet, die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen bei und nach Durchführung der bauleitplanerischen Maßnahme:

- Überprüfung der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen. Die durch den vorliegenden Bebauungsplan erforderlichen Ausgleichsflächen sind in dem eingearbeiteten Grünordnungsplan dargestellt und festgelegt. Die fertiggestellten Maßnahmen sind durch die Gemeinde Ebershausen unter Hinzuziehung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Günzburg spätestens drei Monate nach Fertigstellung einer förmlichen Abnahme zu unterziehen.

Nachdem durch die Maßnahme keine weiteren erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und die geplanten Eingriffe mit

dem Ausgleich innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausreichend ausgeglichen sind, kann nach der Feststellung der ordnungsgemäßen Ausführung davon ausgegangen werden, dass eine weitere Überwachung nicht notwendig ist und sich nach der Realisierung keine weiteren negativen Auswirkungen ergeben werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Der Umweltbericht zeigt auf, dass diese Maßnahme einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutet und stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB dar.

Die Übersicht in der nachstehenden Tabelle verdeutlicht die Gegebenheiten und Standortverhältnisse dieses Gebietes. Für seine Entwicklung sind vergleichsweise geringe Anstrengungen und Eingriffe baubedingter Art erforderlich. Die betriebsbedingten Auswirkungen sind als gering einzustufen. Anlagebedingt, das bedeutet dauerhaft, stellt das Wohngebiet eine Veränderung von Boden, Wasserhaushalt und Landschaftsbild dar. Die Auswirkungen auf den Lebensraum für Tiere und Pflanzen werden auf Grund des Ausgangszustandes, der Vorbelastung und der Bedeutung für einen Lebensraumverbund eher einer mittleren zugeordnet. Dies gilt auch für die Erholungseignung und die kleinklimatischen Effekte. Wie dargestellt, werden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation vorgesehen. Die dennoch zu erwartenden verbleibenden Umweltauswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt:

Auf Grundlage der bauleitplanerischen Analyse umweltrelevanter Festsetzungen im Bebauungsplan werden die planungsbezogenen Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet ermittelt sowie eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes im Plangebiet durchgeführt. Diesbezüglich aufgebaut ist die Prognose des zukünftigen Umweltzustandes nach Durchführung der Maßnahme einschließlich einer Betrachtung der Nullvariante.

Prognose des künftigen Umweltzustandes bei Verwirklichung der Bauleitplanung

Mensch

Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf das geplante Baugebiet sind aus der direkt an das Plangebiet angrenzenden Ortsverbindungsstraße sowie auf die bekannten spezifischen Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Wiesengrundstücke gegeben.

Das Plangebiet schließt sich im Norden unmittelbar an das bestehende Dorfgebiet, Mischgebiet an. Östlichen der Kirchhaslacher Straße befinden sich Allgemeine Wohngebiete. Das Plangebiet liegt im südlichen Ortsbereich der Gemeinde Ebershausen an der östlichen Hangseite des Haseltals direkt an der der Ortsverbindungsstraße nach Kirchhaslach. Im Süden und Westen schließen sich landwirtschaftlich genutzte Wiesengrundstücke an. Südwestlich

des Plangebiets befindet sich in einem Abstand von ca. 150 m ein landwirtschaftlicher Betrieb.

Auf die Bevölkerung insgesamt sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da keine immissionsschutzrelevanten Einflüsse, die sich auf die Bevölkerung im Allgemeinen auswirken, gegeben bzw. erkennbar sind.

Tiere Pflanzen	Der verhältnismäßig geringe Versiegelungsgrad führt zu geringen bis mittleren Eingriffen in die Lebensraumqualität. Die Beeinträchtigungen sind durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ökologisch aufgewertet und somit gut ausgeglichen. Hinsichtlich der bestehenden Nutzungssituation als Wohnbaufläche zusammen mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass sich für verschiedene Tierarten bessere Lebensbedingungen ergeben. Wechselwirkungen ergeben sich hier zu den Schutzgütern Wasser und Boden.
Boden	Der verhältnismäßig geringe Versiegelungsgrad führt nicht zu nicht kompensierbaren Auswirkungen. Baubedingt ist auf eine sachgerechte Lagerung von Abraum und Humus zu achten. Der natürliche Bodenaufbau wird großflächig verändert mit Auswirkungen auf Versickerung, Porenvolumen und Leistungsfähigkeit.
Wasser	Die Grundwasserneubildung wird durch den verhältnismäßig geringen Versiegelungsgrad gering bis mittel beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung kann jedoch durch die in geeigneter Weise vorgesehene Niederschlagswasserversickerung und wasserdurchlässige Beläge einigermaßen kompensiert werden.
Klima/ Luft	Die Versiegelung von Flächen kann zur Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten führen, die jedoch ohne spürbaren Einfluss auf das Klima bleiben.
Landschaft	Die sich durch die geplante Bebauung verändernde Siedlungsstruktur schafft zusätzlich bebaute Flächen. Hierdurch wird sich keine wesentliche Verschlechterung von Sichtbeziehungen ergeben. Mit den geplanten, grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Baugebiets werden neue Strukturen geschaffen, welche das Landschaftsbild positiv beeinflussen und den Eingriff in das Landschaftsbild in einem gewissen Maße kompensiert. Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass durch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen der Eingriff ausgeglichen werden kann.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse noch einmal zusammen.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Klima	gering	mittel	keine	gering
Boden	mittel	mittel	gering	mittel
Grundwasser	gering	gering	gering	gering
Oberflächenwasser	gering	mittel	mittel	mittel
Tiere und Pflanzen	gering	gering	gering	gering
Mensch/ Lärm	gering	gering	gering	gering
Landschaft	mittel	gering	gering	mittel
Kultur- und Sachgüter	gering	gering	gering	gering

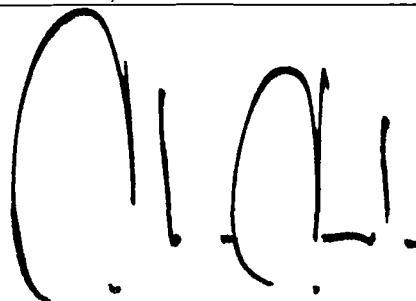
Mit dieser Prognose werden die Ergebnisse der Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bilanziert und entwickelt. Für die Durchführung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird eine Gesamtfläche als Ausgleichsfläche von **4.027 m²** erforderlich.

Nach Erfüllung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen als Ausgleich für eine umweltverträgliche Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes kann davon ausgegangen werden, dass die Eingriffe hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen im erforderlichen Maß minimiert oder ausgeglichen sind, soweit diese nicht zu vermeiden waren. Eingriffe in das Landschaftsbild können nur ersetzt werden. Im Rahmen des Monitoringverfahrens sind diese Aussagen zu überprüfen.

Unterschriften

Balzhausen, 10.01.2017

Ausgefertigt am, 3. 04. 17



Gerhard Glogger, Architekt



Herbert Kubicek, 1. Bürgermeister

Am Verfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange

Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange

1. Amt für ländliche Entwicklung in Krumbach, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Jahnstraße 4, 86381 Krumbach
3. Abwasserzweckverband Unteres Günztal H. Bgm. Robert Strobel, Heinrich-Sinz-Str. 14, 89335 Ichenhausen
4. Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Günzburg Reisensburg, Normheimer Str. 2a, 89312 Günzburg
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Außenstelle Schwaben, Am Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung A-Baudenkmäler, Hofgraben 4, 80539 München
7. Bund Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Günzburg/Neu-Ulm, Landstr. 35, 89284 Pfaffenhofen
8. Deutsche Telekom AG TNL Süd/ PTI 23, Gablinger Str. 2, 86368 Gertshofen
9. Industrie- und Handelskammer Augsburg, Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg
10. Immobilien Freistaat Bay. Regionalvertretung Augsburg, Zeuggasse 3, 86150 Augsburg, Bay
11. Gemeinde Breitental, Ritteln 6, 882381 Krumbach
12. Gemeinde Kettlershausen, Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, 87727 Babenhausen
13. Gemeinde Kirchhaslach Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen
14. Gemeinde Waltenhausen, Ritteln 6, 86381 Krumbach
15. Kreishandwerkschaft für die Bezirke Günzburg / Neu-Ulm, Memminger Straße 59, 89264 Weißenhorn
16. Herr Kreishauptpfleger Stephan Uano, Bahnhofstraße 33, 89362 Offingen
17. Landesbund f. Vogelschutz Kreisgruppe Günzburg, Bäckerstraße 2/4, 89233 Neu-Ulm
18. Landratsamt Günzburg Kreisbauamt, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
19. LEW Netzservice GmbH, Schätzlertr. 3, 86150 Augsburg
20. Polizeiinspektion Krumbach, Mindelheimer Str. 32, 86381 Krumbach
21. Regierung von Schwaben Gewerbeaufsichtsamt, Morellstr. 30d, 86159 Augsburg
22. Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungs- behörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
23. Regionalverband Donau-Ilter Geschäftsstelle, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
24. Staafl. Bauamt Krumbach Abt. Straßenbau, Nattenhauser Str. 16, 86381 Krumbach
25. Stadt Krumbach, Nattenhauser Str. 5, 86381 Krumbach
26. Vermessungsamt Günzburg, Augsburger Str. 1, 89312 Günzburg
27. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
28. WWA Donauwörth Servicestelle Krumbach, Dr. Rothermel-Str. 11, 86381 Krumbach